

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Zwickau, Gewässersanierung und Gewässerrenaturierung Moritzbach im
Bereich des ehemaligen Georgengymnasiums“
Gz.: 42-8615/192/5**

Vom 16. September 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau beantragte mit Schreiben vom 20. Mai 2022, stellvertretend für die Große Kreisstadt Zwickau, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, die Planfeststellung/-genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Zwickau, Gewässersanierung und Gewässerrenaturierung Moritzbach im Bereich des ehemaligen Georgengymnasiums“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Große Kreisstadt Zwickau plant mehrere Maßnahmen am Moritzbach, die planungsseitig zu einem Vorhaben zusammengefasst sind.

Die Überbauung des Moritzbachs im Bereich des ehemaligen Georgengymnasiums zwischen dem Georgenplatz und dem Poetenweg soll auf einer Länge von ca. 70 m zurückgebaut werden und die Gewässersohle eine naturnahe Sicherung erhalten.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Standort befindet sich im Innenstadtbereich von Zwickau. Die Umgebung ist komplett urban überprägt.

Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen stark anthropogen geprägten Charakter (Siedlungsstruktur, Verkehrswege).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 17. August 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Im Vorhabenbereich wird sich eine erhebliche Verbesserung des jetzigen Zustands des Gewässerabschnittes einstellen. Das Vorhaben wird somit einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Potentials des Moritzbaches leisten.
- Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Vielmehr werden das gegenwärtig verbaute Gewässer und damit auch der umgebende Landschaftsausschnitt naturschutzfachlich aufgewertet. Die Wirkung der Maßnahme wird naturschutzfachlich positiv beurteilt.
- Durch das Vorhaben wird in die Ufer sowie Sohle des Gewässers eingegriffen. Diese werden neu angelegt und technisch befestigt. Dies führt zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und verfestigt so die naturferne Morphologie. Die Auswirkungen sind dauerhaft und nicht regenerierbar, werden jedoch aufgrund des bereits im Bestand vollständig anthropogen überprägten Gewässers als nicht erheblich angesehen. Insgesamt führen die Maßnahmen zu einer morphologischen Aufwertung des Gewässerabschnittes, wie sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.
- Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG vorhanden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Chemnitz, den 16. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Pfeifer
Referatsleiter